



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Bimmerle KG, Moosweg 2-5, 77728 Oppenau, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Tanklagers zur Lagerung von maximal 18.500 t brennbaren Flüssigkeiten in Halle 1 und 2 und die Erweiterung der vorhandenen Brennerei erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziff. 3 Inhaltsbestimmungen und unter Ziff. 4 Nebenbestimmungen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 20.02.2023, bis einschließlich Montag, den 06.03.2022,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br., während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 17.02.2022

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Postzustellungsurkunde

Bimmerle KG
z.H. Herrn Haas
Moosweg 3-5
77728 Oppenau

Datum 06.10.2022

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen RPF54.1-8823-3459/3/8

(Bitte bei Antwort angeben)

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger, in 77880 Sasbach, Weststraße 1, Flurst.-Nr. :2059;

Ihr Antrag vom 15.07.2022

Anlagen

1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen (wird separat versendet)

1 Antragsordner „Alt“ (wird separat versendet)

1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6, 10 und 13 des BImSchG in Verbindung mit der Ziffer 9.2.1 Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) die

Genehmigung,

einschließlich weiterer Entscheidungen mit nachfolgend genanntem Umfang:

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Bimmerle KG Moosweg 2-5, 77728 Oppenau wird die Genehmigung zum Betrieb eines Lagers zur Lagerung von maximal **18.500 t** Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben einschließlich der Erweiterung der Brennerie, auf dem Betriebsgelände Flurst. Nr. 2059, Weststraße 1, 77880 Sasbach erteilt.

Diese Anlage besteht im Wesentlichen aus dem Tanklager 1 mit einer maximalen Lagerkapazität von 8.200 t (entspricht 9,1 Mio l) und dem Tanklager 2 mit einer maximalen Lagerkapazität von 10.300 t (entspricht 11,4 Mio l). Als Nebeneinrichtung wird eine Brennerie betrieben, in der insgesamt 33.000 l brennbare Flüssigkeiten in 11 Brenngeräten diskontinuierlich verarbeitet werden. Die Erweiterung der bestehenden Brennerie um eine kontinuierliche Brennanlage mit einem Gesamtvolumen von 4.400 l, die aus 4 Kolonnen besteht, wird mit dieser Entscheidung als Nebeneinrichtung zur Lageranlage ebenfalls genehmigt.

Der genaue Umfang der Gesamtanlage ist im Anhang (Ziffer 5.6.2) aufgeführt, die Beschreibung orientiert sich dabei an den Antragsunterlagen.

1.2 Baugenehmigung

Die Baugenehmigungen der Baurechtsbehörde Landratsamt Ortenaukreises vom 16.01.2014 (Tanklager 1), 13.12.2016 (Tanklager 2) und 24.02.2022 (Erweiterung der Brennerie) gelten weiterhin. Die dort aufgeführten Nebenbestimmungen haben Bestand und sind zu beachten, es sei denn, in dieser Genehmigung sind davon abweichende Nebenbestimmungen enthalten. In diesem Fall gelten die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung.

1.3 Indirekteinleitergenehmigung

Der Antragstellerin wird nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Genehmigung zur Einleitung von maximal 8 m³/d Abwasser aus dem indirekten Kühlkreislauf der Verdunstungskühlanlage (4 m³/d) und der Dampferzeugung (4 m³/d) in die Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Sasbach erteilt.

1.4 Wasserrechtliche Genehmigung

Der Antragstellerin wird die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG für den Bau und den Betrieb einer Abwasseranlage für das anfallende Produktionsabwasser, Kühlwasser und das Abwasser aus der Dampferzeugung erteilt.

Der Antragstellerin wird die wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung der Halle 2 im festgesetzten Überschwemmungsgebiet erteilt.

1.5 Bisherige Entscheidungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Dampf (Anlage der Ziffer 1.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) vom 03.03.2016, sowie die Erlaubnisse nach der Betriebssicherheitsverordnung für die Dampfkesselanlagen vom 04.05.2015 und 03.03.2016 gelten weiter. Die dort aufgeführten Nebenbestimmungen haben Bestand und sind zu beachten, es sei denn, in dieser Genehmigung sind davon abweichende Nebenbestimmungen enthalten. In diesem Fall gelten die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung.

1.6 Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung

Der Antragstellerin wird nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Tanklageranlagen 1 und 2 zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius und mit einem Gesamtlagervolumen von 20,5 Mio Litern erteilt. Eingeschlossen hiervon ist die Füll- und Entleerstelle für die Betankung von LKW (Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 BetrSichV) die sich zwischen Lagerhalle 1 und Lagerhalle 2 befindet.

1.7 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den in den Ziffern 3 aufgeführten Inhalts- und 4 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.8 Gebühr

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■ EUR festgesetzt.

2 Antragsunterlagen

Die in Ziffer 5.6.3 aufgeführten Antragsunterlagen des BImSchG-Antrages sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 3 aufgeführten Inhalts- und den in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen deren Umfang. Soweit diese Genehmigung ergänzende und/oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

3 Inhaltsbestimmungen

3.1 Emissionen Luft

Die Emissionsgrenzwerte werden wie folgt festgelegt:

a) Biomassefeuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,4 MW

Bis zum 31.12.2027, Bezugssauerstoffgehalt 6 % aus Bestandsgenehmigung	
Parameter	Grenzwert
Staub	20 mg/m ³
CO	0,25 g/m ³
NOx	0,4 g/m ³
C _{org}	50 mg/m ³
Ab dem 01.01.2028, Bezugssauerstoffgehalt 11 %	
Staub	35 mg/m ³
CO	0,22 g/m ³
NOx	0,37 g/m ³
C _{org}	10 mg/m ³

b) Gasbetriebener Spitzenlastkessel mit einer FWL von 1,4 MW

Bis zum 31.12.2035, Bezugssauerstoffgehalt 3 %	
Parameter	Grenzwert
CO	110 mg/m ³
NOx	0,15 g/m ³
Abgasverlust	9 %

Ab dem 01.01.2036, Bezugssauerstoffgehalt 3 %	
CO	80 mg/m ³
NOx	0,10 g/m ³
Abgasverlust	9 %

3.2 Lärmimmissionen

Folgende Immissionsrichtwerte sind einzuhalten:

Maßgebliche Immissionsorte	Beurteilungspegel	
	tags	nachts
Industriegebiet (Anlagenstandort)	70 dB(A)	70 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten <ul style="list-style-type: none"> - IO1-Sasbach, Sasbachriederstraße - IO2-Sasbach, Wiesenweg - IO3-Achern, Brachfeldweg 	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Immissionsorte IO1 bis IO3 sind der Schallimmissionsprognose vom 28.03.2014 zu entnehmen, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

3.3 Grenzwerte für die Indirekteinleitung

a) Abwasser aus dem Kühlwasserkreislauf in die Schmutzwasserkanalisation vor der Vermischung mit anderem Abwasser:

Parameter	Stichprobe mg/l
Zink	4
AOX	0,15

Die Probenahme erfolgt vor Vermischung mit anderem Abwasser an einer geeigneten Probenahmestelle; die Eignung der Probenahmestelle ist mit dem Beauftragten abzustimmen.

b) An das Abwasser aus dem Kühlsystem mit Abflutung werden folgende Anforderungen vor der Vermischung mit anderem Abwasser gestellt:

Parameter	Ablaufgrenzwert
Zink	4 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l

Die Probenahme erfolgt vor Vermischung mit anderem Abwasser an einer geeigneten Probenahmestelle; die Eignung der Probenahmestelle ist mit dem beauftragten abzustimmen.

c) Abwasser aus der Dampferzeugung (Abschlammwasser) in die Schmutzwasserkanalisation:

Parameter	Qualifizierte Stichprobe oder 2 h-Mischprobe mg/l	Stichprobe mg/l
Zink	1	
Chrom, gesamt	0,5	
Cadmium	0,05	
Kupfer	0,5	
Blei	0,1	
Nickel	0,5	
Vanadium	4	
Hydrazin		2
Chlor, freies		0,2
AOX		0,5

Die Probenahme erfolgt vor Vermischung mit anderem Abwasser an einer geeigneten Probenahmestelle; die Eignung der Probenahmestelle ist mit dem beauftragten abzustimmen.

d) Anforderungen an das Abwasser aus dem Kühlkreislauf für den Ort des Anfalls nach Durchführung einer Stoßbehandlung:

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0.3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	12

4 Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

4.1.1 Dokumentation Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung),
- Folgen der Störung nach Innen und Außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

4.1.2 Meldung Betriebsstörungen und Ereignisse

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit beziehungsweise Leben zu befürchten sind, sowie Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort dem Polizeiführer vom Dienst (PvD) unter Tel. 0761/882-1270 und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5, Referat 54.1 (Referat54.1@rpf.bwl.de) mitgeteilt und dokumentiert werden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

4.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.2.1 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Emissionen (Parameter nach der Ziffer 3.1 der Genehmigung) der Biomassefeuerungsanlage und des Gaskessels sind wiederkehrend, spätestens alle 3 Jahre, durch Messung einer durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr bekannt gegebenen Stelle (§ 29b BImSchG) nachzuweisen. Zur Durchführung der Messung ist durch das Messinstitut ein Messplan erstellen zu lassen, der dem RP mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Messtermin elektronisch (Referat54.1@RPF.bwl.de) vorzulegen ist.

Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Über das Ergebnis der Emissionsmessung ist ein Bericht erstellen zu lassen, der dem RP unaufgefordert elektronisch zu übermitteln ist. Die Messungen sind im Jahr 2023 und danach wiederkehrend durchführen zu lassen.

4.2.2 Konzept zur Verhinderung von Störfällen

Die im Konzept der preevent – Anlagen- und Betriebssicherheit zur Verhinderung von Störfällen vom 28.10.2021 genannten Maßnahmen sind auf geeignete Weise umzusetzen. Wesentliche Maßnahmen sind z.B.:

- Verhinderung von Zutritt Unbefugter:
 - Tore sind außerhalb der Betriebszeit geschlossen zu halten
 - Räume, in denen sich sicherheitsrelevante Einrichtungen befinden, dürfen nur durch berechtigte Personen zu öffnen sein
 - Überwachung des Geländes auch außerhalb der Betriebszeiten
- Verhinderung der Freisetzung von entzündbaren Ethanol-Dämpfen:
 - Schnellstmögliches Beseitigen von ausgetretenen alkoholhaltigen Flüssigkeiten
- Durch das permanente Absaugen der Abluft aus den Hallen mit dem erforderlichen Volumenstrom ist die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre zu

verhindern. Ein Ausfall der Lüftung muss, auch außerhalb der Betriebszeiten, erkannt werden, die erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

- Das Ausfallen der Kühlung der Brennerei muss, auch außerhalb der Betriebszeiten, erkannt werden. Über eine entsprechende Steuerung ist die Beheizung der Brennanlagen zu unterbrechen.
- Das Dampfventil zur Versorgung der Brennereianlage mit Wärme muss bei Ausfall der Stromversorgung selbsttätig schließen. Durch regelmäßige Wartung ist die Funktion sicher zu stellen.

Alle o.g. Schutzmaßnahmen sind durch den Sachverständigen bei den wiederkehrenden Prüfungen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen, das Ergebnis der Überprüfungen ist in einem Bericht festzuhalten, der dem RP unaufgefordert elektronisch übermittelt werden muss.

4.2.3 Notfallplan

Für den Betrieb ist ein Notfallplan zu erstellen und ggfs. fortzuschreiben. Im Notfallplan sind die verantwortlichen Personen und die Meldewege zu benennen. Folgende Sachinformationen müssen mindestens enthalten sein:

- Verzeichnis der Ersthelfer/innen,
- Verzeichnis und Standorte von Hilfsmitteln zur Gefahrenabwehr (Löschgerätschaften, Auffangwannen für Leckagen, Dichtkissen für die Kanalisation etc.) mit technischen Daten,
- Sicherheitsdatenblätter und Liste der maximalen Lagermengen,
- Feuerwehrpläne, Unterflurleitungspläne.

Anweisungen:

- Verhalten bei einer Störung in der Brennerei,
- Verhalten bei einer Leckage und
- Verhalten bei Ausfall der Raumlüftung

4.2.4 Fortschreibung des Konzeptes

Der Betreiber hat das Konzept, das Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III der StörfallV sowie die Maßnahmen und Prozesse zu dessen Umsetzung zu überprüfen und anschließend soweit erforderlich zu aktualisieren, und zwar

1. mindestens alle fünf Jahre nach erstmaliger Erstellung oder Änderung,
2. vor einer störfallrelevanten Änderung i. S. des BImSchG,
3. unverzüglich nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 der StörfallV.

Bei der Fortschreibung des Konzeptes sind auch die möglichen Gefahren eines Hochwassers zu berücksichtigen.

4.2.5 Information der Öffentlichkeit

Der Betreiber hat der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 der StörfallV ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg, z. B. auf der Homepage des Unternehmens. Die Angaben sind insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung i. S. des BImSchG auf dem neuesten Stand zu halten.

4.3 Abwasserrechtliche Nebenbestimmungen

4.3.1 Betriebsdokumentation und Störungen

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sowie Störungen und besondere Vorkommnisse sind zu dokumentieren (Betriebsdokumentation). Die Betriebsdokumentation kann mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden und ist dem RP auf Verlangen vorzulegen.

Störungen und besondere Vorkommnisse, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Reinigungsleistung der nachgeschalteten Kläranlage oder eine wesentliche nachteilige Veränderung des Gewässers besorgen lassen, sind der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Offenburg unverzüglich anzuzeigen und zu dokumentieren. Zusätzlich sind die Gemeinde Sasbach und das RP zu benachrichtigen.

4.3.2 Kanalprüfungen

Bei nicht einsehbaren Abwasserleitungen, die der Fortleitung oder Sammlung von Abwasser dienen, ist vor dem Endkontrollschacht eine Prüfung auf Dichtheit alle 5 Jahre

und nach dem Endkontrollschacht bis zum Übergabeschacht alle 10 Jahre durchzuführen. Die Leitungen sind dabei als dicht zu bezeichnen, wenn bei einer optischen Inspektion (z.B. Kamerabefahrung) keine sichtbaren Schäden festgestellt werden.

4.3.3 Umfang der Indirekteinleitung

Der Umfang der Einleitung von Kühlwasser in die Regenwasserkanalisation wird, wie beantragt, auf folgenden Umfang begrenzt:

Maximales Abwasservolumen des Kühlwassers	4 m ³ /d
Maximales Abwasservolumen des Abschlammwassers aus der Dampferzeugung	4 m ³ /d
Maximales Abwasservolumen des Produktionsabwasser aus der Brennererweiterung (informativ, keine Indirekteinleitergenehmigung erforderlich)	55 m ³ /d

4.3.4 Ablaufbezogene Eigenkontrollen

Nachfolgend genannte Parameter sind vor der Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation wie folgt zu messen:

Abwasserparameter	Häufigkeit
Abwasserdurchfluss	kontinuierlich
pH-Wert	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich

Der Abwasseranfall kann auch durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite ermittelt werden. Alternativ zu den Messungen kann die Abwassermenge bzw. können die Werte durch den Betreiber auch auf andere Weise nachgewiesen werden (z. B. gleichbleibende oder maximale Abwassermenge bzw. Korrelation zum Frischwasserverbrauch, sichere Einhaltung des Bereiches für den pH-Wert und der maximalen Temperatur bei der Einleitung).

4.3.5 Allgemeine Anforderungen

Die Abwässer dürfen folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 der Abwasserverordnung nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Im Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon. Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

Wenn eine Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen durchgeführt wurde, ist vor der Einleitung des daraus resultierenden Abwassers eine Stichprobe zu entnehmen und auf die unter 3.3 d) genannten Parameter untersuchen zu lassen. Die Probenahme und Untersuchung hat durch ein dafür akkreditiertes Labor zu erfolgen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist im Betriebstagebuch festzuhalten. Das Betriebstagebuch ist dem RP auf Verlangen vorzulegen.

4.3.6 Abwassermessungen

Die in Ziffer 3.3 genannten Parameter sind vom Betreiber nach den Vorgaben der Abwasserverordnung durch ein dafür akkreditiertes Labor in Abstimmung mit dem RP bestimmen zu lassen. Die Abwasserteilströme sind dabei getrennt zu messen. Die Messung hat innerhalb eines Jahres nach der Bestandskraft dieser Genehmigung zu erfolgen. Die aufgeführten Parameter sind bei dieser Erstmessung doppelt bestimmen zu lassen. Für den Fall, dass eine qualifizierte Stichprobe nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist (z. B. geringer Abwasseranfall, diskontinuierlicher Anlagenbetrieb) kann anstelle der qualifizierten Stichprobe auch eine Stichprobe erfolgen. Alle Parameter, deren durchschnittlicher Messwert bei der Erstmessung weniger als 50 % des Grenzwertes beträgt, sind bei gleichbleibender Abwasserzusammensetzung nur einmalig messen zu lassen. Alle übrigen Parameter sind wiederkehrend ein-

mal jährlich bestimmen zu lassen. In diesem Fall wird das RP auf Kosten der Antragstellerin ein dafür zugelassenes Labor mit der amtlichen Überwachung beauftragen. Die Ergebnisse der Erstmessung und der ggfs. erforderlichen wiederkehrenden Messungen sind dem RP unaufgefordert von dem beauftragten Labor vorzulegen, die der wiederkehrenden Messungen zusätzlich auch als Labdüs-Datei.

Bei Prozessänderungen, die zu einer Änderung der Abwasserzusammensetzung führen können, sind die genannten Parameter erneut bestimmen zu lassen (Doppelbestimmung).

4.4 Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.4.1 Abläufe der Tankhallen

Bodenabläufe in den Aufstellungsräumen der Lagertanks (Halle 1 + 2) sind so zu gestalten, dass sie stets fest verschlossen sind und nur zu Reinigungszwecken geöffnet werden.

Dieses Vorgehen ist in einer Betriebsanweisung zu regeln. Die betroffenen Mitarbeiter sind gegen Unterschrift zu unterweisen. Diese Betriebsanweisung ist dem RP auf Verlangen vorzuzeigen.

4.4.2 Lagermengen

Wassergefährdende Stoffe mit der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 dürfen bis zu einem Volumen von 1.000 l gelagert werden (Wasseraufbereitungsmittel, Reinigungsmittel). Säuren und Laugen mit der WGK 1 dürfen antragsgemäß bis zu einem maximalen Volumen von 5.500 l gelagert werden.

4.4.3 Rückhaltung

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen auf geeignete Weise zurückgehalten werden können. Die Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.

Bei der Lagerung muss das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

Bei der Betankung und Entleerung der Tankfahrzeuge muss das Rückhaltevolumen dem Volumen entsprechen, das bei größtmöglichem Volumenstrom der Pumpe bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

4.4.4 Anlagendokumentation

Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

4.4.5 Abwasserrelevante Betriebsstörungen

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

4.5 Nebenbestimmungen für den Betrieb der Verdunstungskühlanlage

4.5.1 Gefährdungsbeurteilung

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person zu erstellen. Bezüglich des Inhalts der Gefährdungsbeurteilung wird auf § 3 Abs. 4 der 42. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) verwiesen.

4.5.2 Betriebstagebuch

Zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das mindestens die Informationen nach der Anlage 4, Teil 1 der 42. BImSchV einzutragen sind. In dem Betriebstagebuch ist auch die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

4.5.3 Hygienisch fachkundige Person

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ist eine betriebsinterne oder betriebs-externe hygienisch fachkundige Person einzubinden. Diese Person muss an einer

Schulung entsprechend der Richtlinie VDI 2047 Blatt 2 oder der Richtlinie VDI 6022 Blatt 4 oder vergleichbarer Art und vergleichbaren Umfangs teilgenommen haben. Die hygienisch fachkundige Person ist insbesondere für die Umsetzung der Anforderungen nach der 42. BImSchV bei der Überwachung der Anlage, bei der Überschreitung von Prüf- oder Maßnahmenwerten oder bei Störungen des Betriebes der Anlage hinzuzuziehen.

4.5.4 Allgemeine Anforderungen

Der Betreiber hat

1. zur Sicherstellung der hygienischen Beschaffenheit des Nutzwassers regelmäßig, durch die hygienisch fachkundige Person, mindestens zweiwöchentliche betriebsinterne Überprüfungen chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Kenngrößen des Nutzwassers durchzuführen,
2. zur Überprüfung der Einhaltung des Referenzwertes regelmäßig, mindestens alle drei Monate, Laboruntersuchungen des Nutzwassers auf den Parameter allgemeine Koloniezahl durchführen zu lassen,
3. regelmäßig, mindestens alle drei Monate, Laboruntersuchungen des Nutzwassers auf den Parameter Legionellen durchführen zu lassen.

Hinsichtlich geeigneter Kenngrößen nach Ziffer 1 wird auf die VDI 2047 Blatt 2 verwiesen.

Die Laboruntersuchungen und die dafür erforderlichen Probenahmen nach 2. und 3. sind jeweils von einem akkreditierten Prüflaboratorium durchführen zu lassen; die Probenahme und die Untersuchung zur Bestimmung der Legionellen sind nach den Vorgaben der VDI 2047 Blatt 2 durchzuführen. Der Betreiber hat dem Labor und dem Probenehmer den Zeitpunkt einer erfolgten Biozidzugabe sowie die Menge und die Art des Biozids mitzuteilen.

4.5.5 Verminderte Last

Es ist sicherzustellen, dass während des Betriebs ohne oder mit verminderter Last die Vermehrung von Mikroorganismen und bei Wiederaufnahme des Betriebs unter Last sowie bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen eine Freisetzung mikroorganismenhaltiger Aerosole in die Umgebungsluft weitgehend vermieden wird.

4.5.6 Inbetrieb- und Wiederinbetriebnahme

Es ist sicherzustellen, dass vor der Inbetriebnahme oder der Wiederinbetriebnahme der Verdunstungskühlanlage die Prüfschritte gemäß Anlage 2 der 42. BImSchV unter Beteiligung der hygienisch fachkundigen Person durchgeführt werden. Die Durchführung der Prüfschritte ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dies gilt auch nach Trockenlegung oder wenn nach Unterbrechung des Nutzwasserkreislaufs für mehr als eine Woche wieder angefahren wird.

4.5.7 Referenzwertbestimmung

Es ist ein Referenzwert des Nutzwassers aus mindestens sechs aufeinanderfolgenden Laboruntersuchungen auf den Parameter allgemeine Koloniezahl zu bestimmen. Bis zum Vorliegen von sechs Laboruntersuchungen ist der Referenzwert der Wert der Erstuntersuchung, dieser darf jedoch nicht mehr als 10.000 KBE/ml betragen. Die Bestimmung des Referenzwertes erfolgt auf der Grundlage des Median (0,5 Quantil) von mindestens 6 aufeinanderfolgenden Laboruntersuchungen (gemäß VDI 2047 Blatt 2). Der Betreiber hat, in Abstimmung mit der hygienisch fachkundigen Person, nach Vorliegen des Ergebnisses der sechsten Laboruntersuchung unverzüglich die Höhe des Referenzwertes im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.5.8 Rückkehr zu regulären Prüfindervallen

Wird nach einer Überschreitung der in Anlage 1 genannten Prüfwerte 1 und 2 bei drei aufeinanderfolgenden monatlichen Untersuchungen auf die Parameter allgemeine Koloniezahl und Legionellen festgestellt, dass der Prüfwert 1 von 100 KBE Legionella spp. /100 ml eingehalten wird, gelten ab dem Zeitpunkt der letzten Probenahme wieder die zweiwöchige betriebsinterne Untersuchung sowie die regelmäßig mindestens alle drei Monate erforderlichen Laboruntersuchungen des Nutzwassers.

4.5.9 Informationspflicht

Wird bei einer Laboruntersuchung eine Überschreitung des Maßnahmenwertes von 10.000 KBE Legionella spp. /100 ml festgestellt, hat der Betreiber das RP

1. unverzüglich gemäß Anlage 3 Teil 1 der 42. BImSchV zu informieren und
2. innerhalb einer Frist von vier Wochen gemäß Anlage 3 Teil 2 der 42. BImSchV zu informieren.

4.5.10 Störungen des Betriebs

Können Anforderungen an den Betrieb der Anlage aufgrund oder infolge eines technischen Defekts innerhalb oder außerhalb der Anlage, der zur Vermehrung oder Ausbreitung von Legionellen führen kann, nicht eingehalten werden, hat der Betreiber unverzüglich

1. die Ursachen der Störung zu ermitteln und
2. die erforderlichen Maßnahmen, in Abstimmung mit der hygienisch fachkundigen Person, für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen.

Der Betreiber hat die Ursachen jeweils nach deren Ermittlung und die ergriffenen Maßnahmen jeweils nach deren Durchführung unverzüglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.5.11 Anzeigepflicht

Der Betreiber hat die Anlage spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser unter der Internetadresse www.kavka.bund.de anzuzeigen.

Dem RP sind unverzüglich, aber spätestens innerhalb eines Monats,

1. Änderungen der Anlage und
2. die Anlagenstilllegung

anzuzeigen.

4.5.12 Überprüfung der Anlagen

Die Anlage ist nach der Inbetriebnahme und regelmäßig alle fünf Jahre von

1. einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder
2. einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A

auf den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb zu prüfen.

Die mit der Prüfung beauftragte Stelle ist zu verpflichten, die Ergebnisse der Überprüfungen zeitgleich dem Betreiber und elektronisch dem RP jeweils innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Überprüfung mitzuteilen.

4.6 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

4.6.1 Fachkraft für Arbeitssicherheit

Es ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) zu bestellen. Die Qualifikation, die Aufgaben und die erforderlichen Einsatzzeiten ergeben sich aus dem ASiG. Die Aufgaben sind schriftlich zu übertragen.

Die SiFa ist dem RP zu benennen, Änderungen sind unaufgefordert mitzuteilen.

4.6.2 Betriebsarzt

Es ist ein Betriebsarzt nach den Vorgaben des ASiG zu bestellen. Die Aufgaben und die erforderlichen Einsatzzeiten ergeben sich aus den Vorgaben des ASiG und den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und sind schriftlich zu übertragen.

Der Betriebsarzt ist dem RP zu benennen, Änderungen sind unaufgefordert mitzuteilen.

4.6.3 Gefährdungsbeurteilung Arbeitsmittel

Vor der Verwendung von Arbeitsmitteln ist eine Gefährdungsbeurteilung durch eine fachkundige Person (Person mit entsprechender Berufsausbildung, Berufserfahrung oder einer zeitnah ausgeübten beruflichen Tätigkeit) in Abstimmung mit der Sicherheitsfachkraft zu erstellen.

Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen. Hierzu gehören auch alle Anlagen, in denen brennbare Flüssigkeiten gelagert werden oder in denen mit diesen umgegangen wird.

Die bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik sind umzusetzen, es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Die Gefährdungsbeurteilung ist anschließend regelmäßig zu überprüfen, dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen, der insbesondere in den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) beschrieben wird. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen und die Betriebsanweisung entsprechend anzupassen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unverzüglich zu aktualisieren, wenn

1. sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern,
2. neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder
3. die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in einer Dokumentation zu vermerken.

Die Dokumentation ist dem RP auf Verlangen vorzulegen.

4.6.4 Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz

Die Explosionsschutzkonzepte sind Bestandteil dieser Genehmigung und sind bei der Beurteilung der Explosionsgefahren und bei der Festlegung der Explosionsschutz-zonen und der Schutzmaßnahmen (z. B. erforderlicher Luftwechsel, technische Geräteanforderungen, Lüftungsanlagen, organisatorische Maßnahmen) vollumfänglich zu berücksichtigen.

Das Explosionsschutzkonzept ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Die nach der Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind im Betrieb umzusetzen und spätestens alle 3 Jahre zu aktualisieren bzw. unverzüglich, wenn sich sicherheitsrelevanten Änderungen ergeben.

4.6.5 Bau- und Instandhaltungsarbeiten

Werden Arbeiten in den Lagerhallen oder der Brennerei durchgeführt, die sicherheitsrelevante Auswirkungen haben können, ist ein Koordinator schriftlich zu bestellen, der die dazu notwendigen Schutzmaßnahmen definiert und deren Einhaltung überwacht.

4.6.6 Brennbare Materialien

In den Lagerhallen 1, 2 und der Brennerei dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden, die nicht für den unmittelbaren Betrieb der Anlagen erforderlich sind.

4.6.7 Prüfungen

Die erforderlichen Prüfungen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung, im Detail sind diese im Explosionsschutzdokument aufgeführt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die erforderlichen wesentlichen Prüfungen im Anhang (5.6.1) aufgeführt. Die Durchführung der erforderlichen Prüfungen ist sicherzustellen zu dokumentieren und dem RP auf Verlangen vorzulegen.

4.6.8 Explosionsschutz

Die Maßnahmen zum Explosionsschutz, die sich aus dem Gutachten vom 16.08.2021 ableiten, sind entsprechend umzusetzen. Die für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Maßnahmen (z.B. Erdung der Tankfahrzeuge bei Be- und Entleerungsvorgängen) sind in einer Betriebsanweisung festzuhalten, die betroffenen Mitarbeiter sind gegen Unterschrift zu unterweisen. Nach jeder sicherheitstechnischen Änderung oder im Zuge von Personalwechseln ist die Unterweisung zu wiederholen.

4.6.9 Warnhinweise und Zugangsbeschränkung

Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen W021 Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre - „EX“ - nach der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen und dürfen nur von befugten Personen betreten werden. Auf das Verbot ist mit dem Verbotssymbol P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ gemäß der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

4.6.10 Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe

Für den Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Schwefelsäure, Salzsäure, Natronlauge, Ethanol) ist in Abstimmung mit der Sicherheitsfachkraft eine Gefährdungsbeurteilung anzufertigen.

Als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber in Abstimmung mit der SiFa festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu

beurteilen. Bei den Tätigkeiten sind alle Arbeitsvorgänge und Betriebszustände zu berücksichtigen, insbesondere auch An- und Abfahrvorgänge von Prozessen, Wiederinbetriebnahme nach längeren Stillständen, Reinigungs-, Wartungs-, Instandsetzungs-, Aufräum- und Abbrucharbeiten, Lagerung, Beförderung, Entsorgung sowie die Beseitigung von Betriebsstörungen, Bedien- und Überwachungstätigkeiten.

Die Gefährdungsbeurteilung ist erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend regelmäßig zu erstellen bzw. zu überprüfen, dabei ist der Stand der Technik (z. B. beschrieben in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS) unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in einer Dokumentation zu vermerken.

Die Dokumentation ist dem RP auf Verlangen vorzulegen.

4.6.11 Betriebsanweisung

Anhand des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilungen sind die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten und anschließend jährlich in Form einer Betriebsanweisung gegen Unterschrift zu unterweisen. Wenn zum Schutz der Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist, ist diese kostenlos zur Verfügung zu stellen und auf deren Benutzung hinzuwirken. In der Betriebsanweisung ist auch das notwendige Verhalten der Beschäftigten bei besonderen Vorkommnissen zu regeln.

4.6.12 Allgemeine Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen

In der o. g. Betriebsanweisung soll auch der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten geregelt werden, z. B.:

- Gewährleisten, dass brennbare Flüssigkeiten nicht unbeabsichtigt freigesetzt werden,
- Ausschalten von Fördereinrichtungen im Gefahrenfall,
- Verhinderung von gefährlichen Über- und Unterdrücken, Korrosion, Überfüllungen und Vermischungen,
- Verwendung von geeigneten dicht bleibenden Arbeitsmitteln,

- unverzügliche Beseitigung ausgetretener brennbarer Flüssigkeiten (z.B. getränkte Putzlappen),
- potentielle Zündquellen vermeiden,
- Wechselwirkungen (z. B. mit Schweißarbeiten) ausschließen,
- das Verwenden von geeigneter Schutzkleidung (z. B. antistatisch und flammenhemmend),
- Verbot von Rauchen, Feuer und offenem Licht, Zutrittsverbote für Unbefugte,
- tägliche Kontrolle der Anlage,
- regelmäßige und fachgerechte Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nach Arbeitsanweisung mit Protokollierung,
- Freigabescheinverfahren für Arbeiten (z. B. Schweißarbeiten), bei denen eine Wechselwirkung nicht ausgeschlossen werden kann.

4.6.13 Stand der Technik

Die bereits in Verwendung befindlichen Arbeitsmittel sind hinsichtlich ihrer sicheren Verwendung gemäß den Empfehlungen zur Betriebssicherheit (EmpfBS) 1114 unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit an den Stand der Technik anzupassen. Das kann z. B. über ergänzende Schutzmaßnahmen und die Festlegung von Prüfungen für die eingesetzten Arbeitsmittel erfolgen. Für die genannten Bereiche ist ein Explosionsschutzdokument als Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung für diese Bereiche zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Es sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ggfs. Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit das Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer in einem sicheren Zustand erhalten bleibt. Sofern sich der Stand der Technik in Bezug auf das zu erreichende Schutzniveau ändert, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Bei der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung der bestehenden Maßnahmen zur sicheren Verwendung des Arbeitsmittels ist ein Vergleich mit dem Stand der Technik für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln zu führen, wie er zum Zeitpunkt der Überprüfung existiert.

4.6.14 Prüfung von Arbeitsmitteln

Art und Umfang der erforderlichen Prüfung von Arbeitsmitteln sowie die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind gemäß den Vorgaben der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 in Abstimmung mit der SiFa zu ermitteln und festzulegen.

4.6.15 Brandschutzbeauftragter

Für die gesamte bauliche Anlage ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, der den Betreiber in Brandschutzfragen berät und unterstützt und die Einhaltung von Brandschutzvorschriften kontrolliert und Brandgefährdungen beurteilt. Der Brandschutzbeauftragte muss die notwendige Qualifikation besitzen (z.B. Fortbildung nach vfdb-Richtlinie 12/09-01).

4.6.16 Brandschutzordnung

Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 (Teil A, B, und C) aufzustellen und ggfs. fortzuschreiben.

4.6.17 Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen

Die Arbeitsstätte ist mit der nötigen Anzahl von Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen gemäß den ASR A 2.2 auszustatten. Es wird empfohlen, die Mitarbeiter regelmäßig im Umgang mit Feuerlöschern zu schulen.

4.6.18 Sichtfeldanalysen

Für den Einsatz von mobilen Arbeitsmitteln (Radlader, Gabelstapler, LKW, etc.) sind gemäß der BetrSichV im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, in Abstimmung mit der SiFa, Sichtfeldanalysen nach dem Stand der Technik unter realen Betriebsbedingungen (z. B. Gabelstapler mit angehobener Last) durchzuführen. Daraus sind entsprechende Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen. Die Vorgaben der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2111 sind dabei zu berücksichtigen.

4.6.19 Kennzeichnung der Rettungswege

Rettungswege mit den dazugehörigen Türen müssen gem. der Unfallverhütungsvorschrift - BGV A 8 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeits-

platz) gekennzeichnet sein. Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen, selbstschließend sein und sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen. An den Notausgängen sind beleuchtete und batteriegepufferte Hinweisschilder anzubringen.

4.6.20 Verkehrswege

Verkehrswege, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind von Hindernissen (z. B. Schläuche, Paletten) freizuhalten und ggfs. entsprechend zu kennzeichnen.

4.6.21 Verkehrswege Fahrverkehr

Hauptverkehrswege für den Fahrverkehr müssen bei möglichem gleichzeitigen Fußgängerverkehr in einem Abstand von mindestens 1,0 m an Türen, Toren, Durchgängen, Durchfahrten oder Treppenaustritten vorbeiführen und so breit sein, dass zwischen den äußeren Begrenzungen der Fahrzeuge und der Grenze der Verkehrswege ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m auf beiden Seiten vorhanden ist. Bei Gegenverkehr ist noch ein Begegnungszuschlag von 0,4 m anzusetzen.

Vorhandene bauliche Gegebenheiten sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Festlegung der Hauptverkehrswege erfolgt durch den Betreiber. Er hat zur Definition und zur Beurteilung die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzubeziehen. Die Ergebnisse sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen.

4.6.22 Sicherheitsbeleuchtung

Die Lagerhallen sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten, die den Vorgaben ASR A 3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ entspricht.

4.6.23 Dieselmotoremissionen

Auf die TRGS 554 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die Arbeitsverfahren in geschlossenen Räumen sind so zu gestalten, dass Dieselmotoremissionen nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

4.6.24 Erste Hilfe

Die Anforderungen der ASR A 4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ sind nach Absprache mit dem Betriebsarzt im Betrieb umzusetzen.

Es ist sicherzustellen, dass über Verhaltensmaßnahmen bei Unfällen und Gefahrensituationen sowie über die wichtigsten Telefonnummern (Notruf, Krankenhaus, Arzt, Geschäftsleitung, Ersthelfer) per Aushang informiert wird.

Zudem muss während der Betriebszeiten die erforderliche Anzahl ausgebildeter Ersthelfer nach den Vorgaben der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften vor Ort sein.

4.6.25 Unfallmeldungen

Unfälle, die keine Wegeunfälle sind und zu einem Arbeitsausfall von mehr als 3 Tagen führen, sind neben der Berufsgenossenschaft auch dem RP zu melden.

4.7 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

4.7.1 Abfallbeauftragter

Es ist ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen, der über die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 8 der Abfallbeauftragten-Verordnung) und Fachkunde (§ 9 der Abfallbeauftragten-Verordnung) verfügt.

4.7.2 Verwertungsgebot

Gemäß § 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz ist sicherzustellen, dass die anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

5 Begründung

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Bimmerle KG stellt im Industriegebiet in 77880 Sasbach, Weststraße 1 alkoholische Getränke für den Lebensmittelhandel her.

Im Wesentlichen besteht die Anlage aus den folgenden Funktionseinheiten:

Anlagenteil	Zweck
Warenannahme Warenausgang	Eingang von Rohstoffen (Kleinmengen) Be- und Entladung von LKW und Tankzügen
Tanklager 1 (Lager für brennbare Flüssigkeiten)	Lagerkapazität: 9,1 Mio l (entspricht ca. 8.200 t) Lagerung von Rohstoffen und Produkten Herstellung und Gärung von Maische Übersprittung und Mazeration
Tanklager 2 (Lager für brennbare Flüssigkeiten)	Lagerkapazität: 11,4 Mio l (entspricht 10.260 t) Lagerung von Rohstoffen und Produkten Herstellung und Gärung von Maische Übersprittung und Mazeration
Brennerei	11 periodische Brenngeräte mit einer jeweiligen Füllmenge von 3.000 l Kontinuierliche Brennanlage, bestehend aus 4 Kolonnen mit einem Gesamtinhalt von 4.400 l
Brennerei Technikraum	Abwasseranlage Kühlkreislauf Gefahrgutlager
Heizraum	Biomasseverbrennungsanlage für die Verbrennung von Holzhackschnitzeln und Obststeinen zur Dampferzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,38 MW und gasbefeuertem Spitzenlastkessel mit einer FWL von 1,3 MW für die Bereitstellung von Prozessdampf für den Destillationsprozess
Holzhackschnitzellager	Entsteinung des angelieferten Obstes

	Lager für Hackschnitzel
--	-------------------------

Als Rohstoffe werden Rohdestillate, erntefrische Früchte und Maische angenommen und weiterverarbeitet. Ein Großteil der Destillate wird dabei mit Tanklastzügen angeliefert. Die Früchte werden unter Einsatz von Hilfsstoffen eingemaischt und in einen Edelstahlbehälter in Lagerhalle 1 oder 2 gepumpt. Angenommene Maische und Rohdestillate werden direkt eingelagert. In den Behältern erfolgt dann die Gärung, die etwa 14 – 21 Tage benötigt. Die vergorene Maische wird über festverlegte Edelstahlleitungen der Brennerei zugeführt und dort mit dem Prozessdampf destilliert zur Herstellung der gewünschten Produkte. Die Produkte werden hauptsächlich mit eigenen Tanklastzügen zur Weiterverarbeitung oder Abfüllung abtransportiert. Eine Abfüllung/Verpackung von Produkten erfolgt in Sasbach nicht. Die Brennerei einschließlich der Biomasseverbrennungsanlage und dem gasbefeuereten Spitzenlastkessel ist damit als Nebeneinrichtung zu den Lageranlagen für Rohstoffe sowie Zwischen- und Endprodukte anzusehen.

5.2 Verfahren

5.2.1 Antrag

Die Bimmerle KG hat mit Schreiben vom 15.07.2022 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 K (entspricht 100°C) oder weniger mit einer maximalen Lagermenge in 2 Tanklagern von 18.500 t beantragt. Beantragt wurde auch eine Erlaubnis nach der BetrSichV für das Lagern von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem maximalen Gesamtlagervolumen von 20,5 Mio l sowie eine Indirekteinleitergenehmigung für das Einleiten von maximal 8 m³ Abwasser aus der Kühlanlage und Dampferzeugung. Da zum Zeitpunkt der Baugenehmigung für die Halle 2 versehentlich die wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG zum Bauen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nicht erteilt wurde, beantragt die Antragstellerin im Rahmen der BlmSchG diese Genehmigung. Zudem wurde vorsorglich der vorzeitige Beginn nach § 8a BlmSchG beantragt. Eine Bescheidung war wegen der sich verzögernden Errichtungsarbeiten aber nicht erforderlich.

5.2.2 StörfallV

Aufgrund der geplanten Lagermenge unterliegt die Anlage auch den Bestimmungen der StörfallV. Es handelt sich um entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 2 oder 3 (Stoffe der Nummer 1.2.5.3 des Anhangs I der StörfallV, Gefahrenkategorie P5c, Flammpunkt < 60 °C) mit einer Maximalmenge von ca. 18.500.000 kg. Ab einer Menge brennbarer Flüssigkeiten dieser Kategorie von 5.000.000 kg handelt es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse (ab 50.000.000 kg um einen Betriebsbereich der oberen Klasse). In der Brennerei können maximal 34.000 kg brennbare Flüssigkeiten der Ziffer 1.2.5.1 (Kategorie P5a) des Anhangs 1 der StörfallV vorhanden sein, die Mengenschwelle für einen Betriebsbereich der unteren Klasse für diese Kategorie beträgt 10.000 kg, die obere Klasse beginnt bei 50.000 kg.

5.2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung wurde nach § 10 Abs. 3 BlmSchG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 29.07.2022 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Freiburg und am 05.08.2022 im Amtsblatt der Gemeinde Sasbach.

Die Antragsunterlagen lagen vom 08.08.2022 bis zum 07.09.2022 sowohl im RP als auch bei der Gemeinde Sasbach aus.

5.2.4 Beteiligte

Es erfolgte eine Beteiligung Träger öffentlicher Belange. Angehört wurden das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landratsamtes Ortenaukreis, die Gemeinde Sasbach sowie der Abwasserzweckverband/Kläranlagenbetreiber der Gemeinde Sasbach. Eine Beteiligung der Baurechtsbehörde war nicht erforderlich, weil die Baugenehmigungen in eigenen Verfahren erteilt wurden.

Die Gemeinde Sasbach hat dem Vorhaben in Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband und dem Kläranlagenbetreiber ohne Auflagen zugestimmt.

Die Auflagen des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – wurden in die Genehmigung aufgenommen, soweit sie nicht Vorgaben zu Erdarbeiten betreffen, die bereits erfolgt sind.

5.2.5 Genehmigungserfordernis

Für diese Anlage ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und 13 des BImSchG in Verbindung mit der Ziffer 9.2.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich, weil von dem Vorhaben nachteilige Auswirkungen ausgehen können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sind.

5.2.6 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

5.3 Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter

5.3.1 UVPG

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 9.2.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen können.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch den TÜV Süd durchgeführt. Das Ergebnis wurde in dem Bericht vom 05.10.2021, Zeichen: IS US3-STG/fx zusammengefasst und ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wurde am 16.08.2022 nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg bekannt gemacht.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab sich, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen konnte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Dies folgt insbesondere aus nachfolgenden Erwägungen, welche sich mit den im konkreten Einzelfall maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt befassen.

Standort

Die Aufstellung erfolgt auf einem Gelände innerhalb eines rechtsgültigen Bebauungsplans, der die Fläche als eingeschränktes Industriegebiet (Begrenzung der Gebäudehöhe) ausweist.

Überschwemmungsgebiet:

Die Gebäude befinden sich zum Teil im Überflutungsbereich HQ 100, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Damit liegen zwar besondere örtliche Gegebenheiten vor. Der verlorene Rückhalteraum wurde aber ausgeglichen. Auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des Bauens im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegen vor.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ethanol ist der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) –schwach wassergefährdend– zuzuordnen. Zudem werden geringe Mengen weiterer wassergefährdender Stoffe, wie Laugen und Säuren gelagert und eingesetzt, die der WGK 1 und 2 zuzuordnen sind. Ein Schadstoffeintrag in den Boden kann durch die Erfüllung der Anforderungen des WHG und der AwSV zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben hat daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen können.

5.3.2 Luft

Bei der Biomassefeuerung und dem gasbefeuerten Dampfkessel handelt es sich um Bestandsanlagen. Für die Biomassefeuerung liegt ein Messbericht vor, der die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bestätigt. Die tatsächlichen Emissionswerte liegen dabei deutlich unter den Grenzwerten. Es erfolgen wiederkehrende Messungen. Die Anlage unterliegt der 44. BImSchV mit den entsprechenden Übergangsregeln. Aus Gründen der Klarstellung werden in der Genehmigung sowohl die derzeit gültigen (aus Genehmigung), als auch die zukünftigen Grenzwerte aufgenommen.

Der gasbefeuerte Dampfkessel unterlag bisher der 1. BImSchV, mittlerweile kommt auch hier die 44. BImSchV zur Anwendung. Für diese Anlage gelten ebenfalls die Übergangsregeln. Auch hier werden die entsprechenden Grenzwerte als Nebenbestimmungen aufgenommen. Die gasbefeuerte Dampfkesselanlage und die Biomassefeuerung sind als gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV anzusehen.

Die Emissionen an alkoholhaltiger Abluft aus den Lageranlagen und Umfüllvorgängen sind als gering zu betrachten, eine negative Umweltauswirkung ist nicht zu befürchten. Die Abluft aus den Lagerhallen wird bodennah abgesaugt und über Dach abgeleitet. Die Absaugung ist aus Gründen des Explosionsschutzes erforderlich.

Die Brennereianlagen sind in sich geschlossen, es finden nur geringfügige Emissionen an alkoholhaltiger Luft statt.

5.3.3 Lärm

Im Zuge einer Erweiterung durch die Lagerhalle 2 wurde ein schalltechnisches Gutachten durch den TÜV Süd erstellt, bei dem eine deutliche Unterschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten festgestellt wurde.

5.3.4 StörfallV/Anlagensicherheit

Bei der Anlage handelt es sich um eine Störfallanlage, für die Anforderungen nach der 12. BImSchV einzuhalten sind. Im Zuge der Antragstellung wurde ein Störfallkonzept zur Verhinderung von negativen Auswirkungen der Anlage vorgelegt. Weiterhin

wurden Explosionsschutzdokumente für Tanklager 1 und 2 zur Verhinderung von Explosionen erstellt. Die dort formulierten Anforderungen wurden teilweise als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Für die Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten wurde auch eine Erlaubnis nach der BetrSichV beantragt. Die Unterlagen wurden vor der Einreichung durch den TÜV-Süd im Hinblick auf die Anlagensicherheit geprüft. Die in der Stellungnahme des TÜV vorgeschlagenen Maßnahmen wurden als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

5.3.5 Abwasser

Aus der neuen Brennanlage werden bis zu 55 m³/d sogenanntes Lutterwasser in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet. Der Anhang 12 (Abwasser aus der Alkoholherstellung) sieht keine Anforderungen für die Indirekteinleitung am Ort der Entstehung vor, eine Indirekteinleitergenehmigung ist daher für dieses Abwasser nicht erforderlich. Das gilt auch für die Spülwässer aus den Tanklagern und der Brennerei. Hier fallen etwa 4 m³ Abwässer pro Tag an.

Für die Einleitung des Abwassers aus der Dampferzeugungsanlage und der Kühlanlage ist der Anhang 31 des Anhangs zur Abwasserverordnung einschlägig, die dort genannten Anforderungen wurden als Nebenbestimmungen aufgenommen und müssen regelmäßig durch entsprechende Messungen nachgewiesen werden. Die maximale tägliche Abwassermenge beträgt insg. 8 m³. Die Vorgaben aus der Eigenkontrollverordnung wurden ebenfalls als Nebenbestimmungen formuliert. Die Einhaltung der Grenzwerte für die Indirekteinleitergenehmigung ist durch regelmäßige Messungen nachzuweisen.

5.3.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Hilfsstoffe für die Produktion, Reinigungsmittel für die Kühlanlage) erfolgt in geringen Mengen. Dabei erfolgt die Lagerung so, dass ausgetretene Stoffe zurückgehalten werden können. Ethanol unterliegt als Lebensmittel nicht den Vorgaben der AwSV. Aus Vorsorgegründen sind bestimmte Maßnahmen vorgesehen, beispielsweise die geschlossenen Abläufe in den beiden Lagerhallen, die nur im Zuge von Reinigungsmaßnahmen geöffnet werden.

5.3.7 Elektromagnetische Felder

Die Aufstellung des Flashverdampfers erfolgt im Gebäudeinneren, die Spannungsebene und die Schutzabstände sind nicht relevant i.S. der 26. BImSchV.

5.3.8 Licht

Die Aufstellung erfolgt im Gebäudeinneren, es finden keine Lichtemissionen statt.

5.3.9 Abfall

Das Abwasser aus der Produktion (Schlempe, Lutterwasser) wird in einer Biogasanlage verwertet. Die aus dem Verbrennungsvorgang anfallenden Aschen werden auf einer Deponie entsorgt. Aufgrund der zu entsorgenden Abfallmengen ist die Bestellung eines betriebsinternen Abfallbeauftragten erforderlich.

5.3.10 Arbeitsschutz

Die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen liegen in der Verantwortung des Betreibers. Zur Konkretisierung und Vereinfachung der Überwachung wurden Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz in die Genehmigung aufgenommen.

5.3.11 Brandschutz

Im Zuge der Baugenehmigungen wurden Brandschutzgutachten erstellt. Mit Schreiben vom 19.07.2022 wurde von der HSI-Ingenieurgesellschaft mbH bestätigt, dass keine baulichen oder anlagentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden, die den bauordnungsrechtlichen oder den brandschutztechnischen Vorgaben aus den Brandschutzgutachten widersprechen würden.

5.3.12 Erlaubnis nach der BetrSichV

Die vorliegende Prüfung der Antragsunterlagen durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH in ihrer Eigenschaft als zugelassene Überwachungsstelle nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 1 Nr. 1 hat ergeben, dass die Anlage bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen bzw. in dem Prüfbericht genannten Vorschlägen zu Auflagen einschließlich der Prüfungen nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 sicher betrieben werden kann.

Die im Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen und Hinweise wurden in die Entscheidung als Nebenbestimmungen aufgenommen.

5.4 Rechtliche Würdigung

5.4.1 Genehmigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 3 und 4 dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die Erlaubnis nach BetrSichV, die Indirekteinleitergenehmigung und die wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 48 WG und § 78 Abs. 5 WHG werden gem. § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Die zuständige Behörde hat nach § 18 Abs. 4 BetrSichV die Erlaubnis für die Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten zu erteilen, wenn die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen dieser Verordnung und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrstoffverordnung entsprechen. Dies ist hier gegeben und wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt (s.o. Ziffer 5.3.4). Die Erlaubnis war mithin zu erteilen.

Nach § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und

3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Vorgaben der Abwasserverordnung und gefährdet nicht die Direkteinleitung der Kläranlage. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung mit aufgenommen. Abwasserbehandlungsanlagen sind bei antragsgemäßigem Betrieb nicht erforderlich. Die Indirekteinleitergenehmigung war mithin zu erteilen.

Nach § 48 Abs. 1 WG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen der Genehmigung. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass das Vorhaben den Vorgaben der §§ 60 und 55 WHG entspricht, § 48 Abs. 3 WG. Die Abwasserleitungen für die Fortleitung des Abwassers sind so errichtet, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, das Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, erfüllt werden. Die wasserrechtliche Genehmigung war daher zu erteilen.

Nach § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde abweichend vom Bauverbot im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (§ 78 Absatz 4 Satz 1 WHG) die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Die untere Wasserbehörde hat gegen das Vorhaben keine Bedenken. Das nötige Ausgleichsvolumen von 170 m² wurde auf dem Nachbargrundstück hergestellt. Die Gemeinde hat ihr Einvernehmen nach § 84 Abs. 2 S. 3 WG erteilt. Die Erteilung der Ausnahme steht im Ermessen der Behörde. Bei Abwägung der gegenläufigen Interessen

Hochwasserschutz und Realisierung des Vorhabens in einem festgesetzten Industriegebiet, überwiegt das Interesse der Antragstellerin. Daher wird hiermit die Ausnahme-genehmigung erteilt.

5.4.2 Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 und 4 ist § 12 BlmSchG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Blm-SchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BlmSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

5.4.3 Gebühren

Die Gebührenberechnung stützt sich auf das Landesgebührengesetz i.V. mit der Gebührenverordnung des Umweltministeriums und den Ziffern 8.1.1, 8.8.2, 9.2.1, 13.2.1 und 13.2.2 der des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses vom 23.09.2021. Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten in Höhe von 9.500.000 EUR zugrunde, davon Baukosten i.H.v. 5.000.000 EUR. Auf die Erhebung der nach Anmerkung zu Nummer 8 bis 8.18.3 Abs. 2 i.V.m. Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium (GebVO WM) vom 22.04.2020 für die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentrierte Baugenehmigung zusätzlich zu erhebende „Baugenehmigungsgebühr“ wurde hier verzichtet. Diese Gebühr wurde bereits im Zuge der erteilten Baugenehmigungen für die Erweiterung von Tanklager 2 vom 13.12.2016 und der Erweiterung der Brennerei vom 24.02.2022 entrichtet.

Die Berechnung der Gebühren für die Genehmigungen nach WG / WHG erfolgt gemäß der VwV Kostenfestlegung anhand des tatsächlich angefallenen Arbeitsaufwandes.

5.5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

5.6 Anhänge

5.6.1 Prüfungen

Technische Schutzmaßnahme	Prüfungsgrundlage	Prüfkonzept erstellt	Frist/ Monaten	ZÜS oder zPbP ¹
Gesamte Anlage	Prüfung der Explosionssicherheit nach § 15 BetrSichV und Anhang 2 BetrSichV Abschnitt 3 Nr. 4.1	Prüfungs-konzept der ZÜS	erstmalig und bei prüfpflichtigen Änderungen	ZÜS
Gesamte Anlage	Prüfung der Explosionssicherheit nach § 16 BetrSichV und Anhang 2 BetrSichV Abschnitt 3 Nr. 5.1	Prüfungs-konzept der ZÜS	Nach 72 Monaten; Nächste Prüfung 03/2027	ZÜS
Primärer Explosionsschutz				
Dichtheit von Anlagen	TRGS 722 und §7(7) GefStoffV		36	zPbP
Gaswarneinrichtungen	Anhang 2 BetrSichV Abschnitt 3 Nr. 5.3		12	zPbP
Gaswarneinrichtungen	Kalibrieren und Prüfen der Gaswarnsensoren		4/12	Sachkundiger
Lüftungsanlagen, Bodenentlüftung Tanklager 1 und 2	Anhang 2 BetrSichV Abschnitt 3 Nr. 5.3		12	zPbP
Sonstige primäre Einrichtungen				
Sekundärer Explosionsschutz				
Geräte im Sinne der ATEX	Anhang 2 BetrSichV Abschnitt 3 Nr. 5.2		36	zPbP
Elektrischer Explosionsschutz	TRBS 2152-3 und §7(7) GefStoffV		36	zPbP
Blitzschutzanlagen	TRBS 2152-3 und §7(7) GefStoffV		36	zPbP
Ausschluss sonstiger Zündquellenarten nach TRBS 2152-3	TRBS 2152-3 und §7(7) GefStoffV		36	zPbP

Technische Schutzmaßnahme	Prüfungsgrundlage	Prüfkonzept erstellt	Frist/Monaten	ZÜS oder zPbP ²
Konstruktiver Explosionsschutz				
Konzeptionelle Prüfung der konstruktiven Explosionsschutzmaßnahmen	TRBS 2152-4 und §7(7) GefStoffV		36	zPbP
Funktionsfähigkeit der konstruktiven Explosionsschutzmaßnahmen	TRBS 2152-4 und §7(7) GefStoffV		12	zPbP
MSR-Einrichtungen für den Explosionsschutz				
MSR-Schutzeinrichtungen	TRBS 2152-5 und §7(7) GefStoffV		12	zPbP
Prüfung der Brandschutzmaßnahmen				
Brandschutzmaßnahme	Brandschutzkonzept		12	zPbP
Brandschutzmaßnahme	Umsetzung und Prüfung der festgelegten Maßnahmen (BMA, Entrauchung, Löschanlage...)		12	zPbP
Sonstige Prüfungen				
Wirksamkeitsprüfungen	dieses Dokument		12	Arbeitgeber
Prüfung des technischen Explosionsschutzes	TRBS 2152-5 und §7(7) GefStoffV	Prüfkonzept der ZÜS umfasst: Geräte im Sinne der ATEX (Anhang 2 BetrSichV Abschnitt 3 Nr. 5.2) Elektrischer Explosionsschutz (TRBS 2152-3 und §7(7) GefStoffV) Blitzschutzanlagen (TRBS 2152-3 und §7(7) GefStoffV) Ausschluss sonstiger Zündquellenarten nach TRBS 2152-3 (TRBS 2152-3 und §7(7) GefStoffV)	36	ZÜS Ex TÜV SÜD Industrie Service

Technische Schutzmaßnahme	Prüfungsgrundlage	Prüfkonzept erstellt	Frist/ Monaten	ZÜS oder zPbP³
Neuinstallation von einzelnen Geräten	Austausch 1:1 Neue Geräte ohne Einfluss auf Ex-Sicherheit			
Prüfpflichtige Änderung	§15 BetrSichV			

1: ZÜS – Zugelassene Überwachungsstelle; 2: zPbP - zur Prüfung befähigte Person

5.6.2 Anlagenumfang

Warenannahme Warenausgang	Eingang von Rohstoffen (Kleinmengenanlieferung) Be- und Entladung von LKW und Tankzügen im überdachten Bereich zwischen Halle 1 und Halle 2
Tanklager 1	175 Tanks mit einem maximalen Lagervolumen von 9,1 Mio l (entspricht 8.200 t) Lagerung von Rohstoffen und Produkten Herstellung und Gärung von Maische Übersprittung und Mazeration
Tanklager 2	177 Tanks mit einem maximalen Lagervolumen von 11,4 Mio l (entspricht 10.260 t) Lagerung von Rohstoffen und Produkten Herstellung und Gärung von Maische Übersprittung und Mazeration
Brennerei	1 diskontinuierliche Brennerei, Inhalt 33.000 l 1 kontinuierliche Brennerei mit einem Inhalt von 4.400 l
Brennerei Technik- raum	Abwasseranlage mit Verdunstungskühlanlage Gefahrgutlager für Säuren, Laugen, Wasseraufbereitungsmittel und Reinigungsmittel
Heizraum	Bereitstellung von Prozessdampf 1 Biomassekessel mit einer FWL von 2,3 MW 1 Erdgaskessel mit einer FWL von 1,38 MW
Hackschnitzellager	Entsteinung Lager für Hackschnitzel

5.6.3 Antragsunterlagen /Nummerierung analog zum Antrag

1. Örtliche Gegebenheiten
 - 1.1. Topografische Karte
 - 1.2. Übersichtslageplan
 - 1.3. Angaben zur Gebietseinstufung (ggf. Auszug aus Bebauungsplan)
 - 1.4. Werkslageplan
2. Anlagen und Betriebsbeschreibung
 - 2.1. Allgemeine Angaben zum Betrieb wie Mitarbeiter, Betriebszeiten etc.
 - 2.2. Angaben zu Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen, auf die sich das Genehmigungserfordernis erstreckt
 - 2.2.1. Destillation
 - 2.2.2. Tanklager
 - 2.3. Beschreibung weiterer technischer Einrichtungen (soweit zum Verständnis erforderlich)
 - 2.3.1. Warenannahme
 - 2.3.2. Einmischung
 - 2.3.3. Gärung
 - 2.3.4. Warenausgang
 - 2.3.5. Vernichtung von Alkohol
 - 2.4. Beschreibung der Betriebsweise
 - 2.5. Stoff- und Produktdaten (Sicherheitsdatenblätter)
 - 2.6. Fließschemata
3. Umweltaspekte
 - 3.1. Emissionsdaten / Immissionsdaten (Prognosen)
 - 3.2. Energiebedarf, Energieeffizienz
 - 3.3. Wirtschaftlichkeitsanalyse und Kosten-Nutzen-Vergleich gemäß KNV-V
 - 3.4. Naturschutz und Landschaftspflege
 - 3.5. Anfallender Abfall sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Verwertung
 - 3.6. Wasser (Wasserbedarf und -versorgung, anfallendes Abwasser und Einleitung, Auswirkungen auf Grundwasser und oberirdische Gewässer)
 - 3.6.1. Betriebsdokumentation und Störungen
 - 3.6.2. Kanalprüfungen
 - 3.6.3. Umfang der Indirekteinleitung
 - 3.6.4. Ablaufbezogene Eigenkontrollen
 - 3.6.5. Grenzwerte für die Indirekteinleitung

- 3.6.6. Abwassermessungen
- 3.7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 3.7.1. Lagerung flüssiger Stoffe
 - 3.7.2. Lagerung fester Stoffe
- 3.8. Bedarf an Grund- und Boden, Auswirkungen auf den Boden
- 3.9. Ausgangszustandsbericht bei IE-Anlagen
- 3.10. Mögliche Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen bei Störungen im Verfahrensablauf
 - 3.10.1. Leckage Flüssigkeit
 - 3.10.2. Be- und Entladestelle
 - 3.10.3. Ethanol- und Flüssigzuckertanks
 - 3.10.4. Löschwasserrückhaltung
- 3.11. Übersicht über die wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen
- 4. Angaben zu Schutzmaßnahmen
 - 4.1. Emissionsminderungsmaßnahmen
 - 4.2. Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf Artenschutz und benachbarte Schutzgüter (z.B. FFH-Gebiete)
 - 4.3. Emissionsmessungen
 - 4.4. Arbeitsschutz
 - 4.4.1. Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - 4.4.2. Betriebsarzt
 - 4.4.3. Gefährdungsbeurteilung Arbeitsplatz und Arbeitsmittel
 - 4.4.4. Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe
 - 4.4.5. Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz
 - 4.4.6. Betriebsanweisung
 - 4.4.7. Allgemeine Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen
 - 4.4.8. Warnhinweise und Zugangsbeschränkung
 - 4.4.9. Kennzeichnung der Rettungswege
 - 4.4.10. Verkehrswege
 - 4.4.11. Verkehrswege Fahrverkehr
 - 4.4.12. Sicherheitsbeleuchtung
 - 4.4.13. Dieselmotoremissionen
 - 4.4.14. Erste Hilfe
 - 4.4.15. Unfallmeldung
 - 4.5. Lärm

- 4.6. Störfallbereiche, Abstände zur Nachbarschaft, ggf. Teile des Sicherheitsberichts (§ 4b Abs. 2 der 9. BImSchV)
- 4.7. Anlagensicherheit, Betriebsstörungen
 - 4.7.1. Stand der Technik
 - 4.7.2. Prüfung von Arbeitsmittel
 - 4.7.3. Prüf- und Kontrollpflichten
 - 4.7.4. Zwangsentlüftung Tanklager
 - 4.7.5. Sicherstellung der Lüftung
 - 4.7.6. Brandschutzgutachten
 - 4.7.7. Brandschutzbeauftragter
 - 4.7.8. Brandschutzordnung
 - 4.7.9. Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen
- 4.8. Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- 5. Sonstige Angaben
 - 5.1. Unterlagen gem. § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV
 - 5.2. Antragsunterlagen, die für die jeweils erforderliche Zulassung nötig sind
 - 5.3. Störfallkonzept
 - 5.3.1. Erweiterung der Brennerei
 - 5.4. Verzeichnis über im Antrag enthaltene Unterlagen mit Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen
 - 5.5. Antragsunterlagen gem. § 10 Abs. 2 BImSchG für die Auslegung
- 6. Angaben zur UVP / UVP-Vorprüfung

Inhalt

1.1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung.....	2
1.2	Baugenehmigung.....	2
1.3	Indirekteinleitergenehmigung.....	2
1.4	Wasserrechtliche Genehmigung	3
1.5	Bisherige Entscheidungen	3
1.6	Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung	3
1.7	Inhalts- und Nebenbestimmungen	3
1.8	Gebühr.....	3
2	Antragsunterlagen.....	4
3	Inhaltsbestimmungen	4
3.1	Emissionen Luft	4
3.2	Lärmimmissionen	5
3.3	Grenzwerte für die Indirekteinleitung	5
4	Nebenbestimmungen.....	7
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	7
4.1.1	Dokumentation Betriebsstörungen.....	7
4.1.2	Meldung Betriebsstörungen und Ereignisse	7
4.2	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
4.2.1	Emissionsmessungen.....	8
4.2.2	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	8
4.2.3	Notfallplan.....	9
4.2.4	Fortschreibung des Konzeptes	10
4.2.5	Information der Öffentlichkeit	10
4.3	Abwasserrechtliche Nebenbestimmungen	10
4.3.1	Betriebsdokumentation und Störungen	10
4.3.2	Kanalprüfungen	10
4.3.3	Umfang der Indirekteinleitung.....	11
4.3.4	Ablaufbezogene Eigenkontrollen	11
4.3.5	Allgemeine Anforderungen	11
4.3.6	Abwassermessungen.....	12
4.4	Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	13
4.4.1	Abläufe der Tankhallen	13

4.4.2	Lagermengen.....	13
4.4.3	Rückhaltung.....	13
4.4.4	Anlagendokumentation.....	14
4.4.5	Abwasserrelevante Betriebsstörungen.....	14
4.5	Nebenbestimmungen für den Betrieb der Verdunstungskühlanlage.....	14
4.5.1	Gefährdungsbeurteilung	14
4.5.2	Betriebstagebuch	14
4.5.3	Hygienisch fachkundige Person.....	14
4.5.4	Allgemeine Anforderungen	15
4.5.5	Verminderte Last.....	15
4.5.6	Inbetrieb- und Wiederinbetriebnahme.....	16
4.5.7	Referenzwertbestimmung.....	16
4.5.8	Rückkehr zu regulären Prüfindervallen.....	16
4.5.9	Informationspflicht.....	16
4.5.10	Störungen des Betriebs	17
4.5.11	Anzeigepflicht.....	17
4.5.12	Überprüfung der Anlagen	17
4.6	Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz	18
4.6.1	Fachkraft für Arbeitssicherheit.....	18
4.6.2	Betriebsarzt	18
4.6.3	Gefährdungsbeurteilung Arbeitsmittel	18
4.6.4	Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz	19
4.6.5	Bau- und Instandhaltungsarbeiten.....	19
4.6.6	Brennbare Materialien	19
4.6.7	Prüfungen	20
4.6.8	Explosionsschutz	20
4.6.9	Warnhinweise und Zugangsbeschränkung	20
4.6.10	Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe.....	20
4.6.11	Betriebsanweisung	21
4.6.12	Allgemeine Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen.....	21
4.6.13	Stand der Technik.....	22
4.6.14	Prüfung von Arbeitsmitteln.....	23
4.6.15	Brandschutzbeauftragter	23

4.6.16	Brandschutzordnung	23
4.6.17	Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen.....	23
4.6.18	Sichtfeldanalysen	23
4.6.19	Kennzeichnung der Rettungswege.....	23
4.6.20	Verkehrswege.....	24
4.6.21	Verkehrswege Fahrverkehr	24
4.6.22	Sicherheitsbeleuchtung.....	24
4.6.23	Dieselmotoremissionen.....	24
4.6.24	Erste Hilfe	24
4.6.25	Unfallmeldungen.....	25
4.7	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	25
4.7.1	Abfallbeauftragter	25
4.7.2	Verwertungsgebot.....	25
5	Begründung	26
5.1	Beschreibung des Vorhabens	26
5.2	Verfahren	27
5.2.1	Antrag.....	27
5.2.2	StörfallV	28
5.2.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	28
5.2.4	Beteiligte	28
5.2.5	Genehmigungserfordernis	29
5.2.6	Zuständigkeit	29
5.3	Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter	29
5.3.1	UVPG	29
5.3.2	Luft.....	31
5.3.3	Lärm.....	31
5.3.4	StörfallV/Anlagensicherheit	31
5.3.5	Abwasser	32
5.3.6	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	32
5.3.7	Elektromagnetische Felder.....	33
5.3.8	Licht	33
5.3.9	Abfall	33
5.3.10	Arbeitsschutz.....	33

5.3.11	Brandschutz.....	33
5.3.12	Erlaubnis nach der BetrSichV	33
5.4	Rechtliche Würdigung	34
5.4.1	Genehmigung	34
5.4.2	Nebenbestimmungen.....	36
5.4.3	Gebühren.....	36
5.5	Rechtsbehelfsbelehrung.....	36
5.6	Anhänge	38
5.6.1	Prüfungen	38
5.6.2	Anlagenumfang	41
5.6.3	Antragsunterlagen /Nummerierung analog zum Antrag	42